

Mandanten-Info

Unterhalt steuerlich optimieren

Unterhalt steuerlich optimieren

- Was zählt als Unterhaltsaufwendung?
- Anrechnung eigener Bezüge des Unterhaltsberechtigten
- Zahlungen steuerlich sinnvoll verteilen



Mandanten-Info

Unterhalt steuerlich optimieren

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Unterhaltspflicht und Unterhaltsberechtigung	2
3.	Unterhaltsansprüche zwischen Partnern eheähnlicher Lebensgemeinschaften	4
3.1	Zivilrechtliche Ansprüche	4
4.	Unterhaltsansprüche bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaften	7
4.1	Unterhaltsansprüche bei Lebenspartnerschaften	7
4.2	Unterhaltsansprüche bei Getrenntleben von Lebenspartnern	8
4.3	Unterhaltsansprüche bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft	8
5.	Die Ehe	8
5.1	Grundzüge der zivilrechtlichen Bedeutung einer Ehe	9
5.2	Steuerliche Auswirkungen von Unterhaltsleistungen während der Ehe	10
6.	Unterhalt in der Zeit während der Trennung einer Ehe	11
6.1	Zivilrecht	11
6.2	Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen in der Trennungszeit	13
7.	Die Scheidung einer Ehe	14
7.1	Zivilrecht: Begriff, Voraussetzungen und Folgen einer Scheidung	14
7.2	Unterhalt nach der Scheidung	15
8.	Die steuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen	20
8.1	Die Steuernatur von Unterhaltsleistungen	20
8.2	Der Sonderausgabenabzug (Realsplitting nach § 10 EStG)	21
8.3	Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung	24
9.	Die spezielle Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern	25
9.1	Höhe des Unterhalts	25
9.2	Besonderheiten des Unterhalts bei volljährigen Kindern	26
9.3	Steuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen an gemeinsame Kinder	27
10.	Die Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens	28

1. Einleitung

Nach Angaben der Bundeszentrale für politische Bildung lebten 17,9 Millionen Personen (= 21,8 %) der Bevölkerung im Jahr 2019 als Eltern in einer Paargemeinschaft mit Kindern. Entweder lebten sie als Ehepaar (15,8 Millionen Menschen) oder als nicht eheliche Lebensgemeinschaft (2,1 Millionen Menschen) in einem gemeinsamen Haushalt (darunter 13.000 gleichgeschlechtliche Ehepartner¹ und 17.000 gleichgeschlechtliche Lebenspartner). 23,7 Millionen Personen bzw. 28,9 Prozent der Bevölkerung lebten im Jahr 2019 in einer Paargemeinschaft ohne Kinder. Entweder lebten sie als Ehepaar (19,3 Millionen Menschen) oder als nicht eheliche Lebensgemeinschaft (4,4 Millionen Menschen) in einem gemeinsamen Haushalt (darunter 90.000 gleichgeschlechtliche Ehepartner und 163.000 gleichgeschlechtliche Lebenspartner). Im Jahr 2019 gab es 11,6 Millionen Familien in Deutschland (einschließlich der Familien ohne minderjährige Kinder). Von den 11,6 Millionen Familien waren 68,2 % Familien von Ehepaaren, 9,2 % Familien von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und 22,5 % Familien von Alleinerziehenden. Bei vielen von ihnen stellt sich die Frage nach der Unterhaltsberechtigung wie auch die Frage nach der Unterhaltsverpflichtung.

Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 06.04.2022 – IV C 8 – S 2285/19/10003 :001) hat neue Regeln für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen aufgestellt, die Sie kennen sollten.

Wichtig:

Diese Mandanten-Information Ihres Steuerberaters beantwortet wesentliche Fragen zu dem Thema „Unterhalt“. In Zweifelsfällen, was für Sie persönlich optimal ist, sollten Sie sich aber nicht scheuen, den fachlichen Rat Ihres Steuerberaters zu suchen.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2. Unterhaltspflicht und Unterhaltsberechtigung

Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sie sind demzufolge gesetzlich verpflichtet, Verwandte in gerader Linie, wie also Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern, zu unterhalten. Geschwister, Cousins, Cousinen, Onkel und Tanten müssen sich von Gesetzes wegen nicht finanziell engagieren.

Hinweis

Auch Schwiegerkinder sind grundsätzlich keine Kinder im zivilrechtlichen Sinn.

Ehegatten und eingetragene Partner sind nicht verwandt. Ihre gegenseitige Unterhaltspflicht ergibt sich aus dem Schließen der Ehe respektive der Eintragung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. In einer Ehe und einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft sind beide Partner verpflichtet, sich gegenseitig zu unterhalten. Das bedeutet, sie müssen mit ihrem Einkommen, ihrer Arbeit, wozu auch die Haushaltsführung gehört, und ihrem Vermögen zur Haushaltsführung sowie zum Familienunterhalt beitragen. Dass die steuerlichen Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartner in einer eingetragenen Partnerschaft so gelten, wie sie für Ehegatten gilt, ergibt sich aus § 2 Abs. 8 EStG.

Hinweis

Ob Sie als Verpflichteter die Unterhaltsaufwendungen überhaupt steuerlich geltend machen können, hängt auch von der Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers ab. Bedürftig ist er, wenn er kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt und kein ausreichendes Einkommen hat.

Streitig ist, ob die Definition eines geringen Vermögens für die Zwecke des § 33a Abs. 1 EStG auch im Jahr 2019 i. d. R. nur eine Betragshöhe bis 15.500 Euro darstellt (siehe R 33a.1 Abs. 2 EStR), der bei der Bedürftigkeitsprüfung i.S. des § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG zugrunde zu legen ist. Ist die seit 1975 unveränderte Vermögensgröße aufgrund des Kaufkraftverlusts anzupassen? (Vgl. anhängiges Verfahren beim BFH unter Az.: VI R 21/21)

Hat der Unterhaltsempfänger andere eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, vermindert sich der Höchstbetrag für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen von 9.984 Euro (Stand 2022) zuzüglich des Erhöhungsbetrags um die eigenen Einkünfte und Bezüge, soweit diese den Betrag von insgesamt 624 Euro jährlich übersteigen, sowie um die vom Unterhaltsempfänger als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse (ohne anrechnungsfreien Betrag).

Als Einkünfte sind alle Einkünfte i. S. d. Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Sie werden stets in vollem Umfang berücksichtigt.

Bei einer Trennung endet die Unterhaltsverpflichtung – sowohl nach der Ehe als auch nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Danach obliegt es jedem Gatten oder Partner selbst, für seinen Unterhalt zu sorgen. Falls aber getrennte oder geschiedene Ehegatten oder Lebenspartner nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, haben sie weiterhin Anspruch auf Unterhalt entsprechend den §§ 1570 bis 1589 und § 1609 BGB. Auch Elternteile eines nicht ehelichen Kindes können vom anderen Elternteil Unterhalt verlangen.

3. Unterhaltsansprüche zwischen Partnern eheähnlicher Lebensgemeinschaften

Immer mehr Paare lehnen die Ehe als starre Form des Zusammenlebens ab. Über die persönlichen Gründe kann spekuliert werden, sie spielen jedenfalls weder für die zivilrechtliche noch die steuerliche Wertung eine Rolle.

Eine gesetzliche Grundlage für die nicht ehelichen Lebensgemeinschaften, die das Zusammenleben in einer solchen Gemeinschaft regelt, gibt es nicht. Während das Familienrecht für Verheiratete und eingetragene Lebensgemeinschaften Schutzvorschriften bietet, wie beispielsweise den Anspruch auf Unterhalt, stehen sich nach der jetzigen Rechtslage nicht verheiratete Paare weitgehend wie Fremde gegenüber. Die nicht eheliche Partnerschaft zwischen Mann und Frau bleibt weiterhin im rechtsfreien Raum, sofern keine individuellen vertraglichen Regelungen getroffen worden sind.

3.1 Zivilrechtliche Ansprüche

Ob die Partner einer Lebensgemeinschaft wechselseitig Unterhaltsansprüche geltend machen können, hängt wesentlich von der Gestaltung des Zusammenlebens ab und davon, ob gemeinsame Kinder aus der Beziehung hervorgegangen sind. Bei einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Partnerschaft müssen sich beide Parteien gegenseitig in Notsituationen unterhalten.

3.1.1 Unterhaltsansprüche bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften

Zwischen Partnern einer kinderlosen eheähnlichen Lebensgemeinschaft bestehen – ungeachtet der Möglichkeit, einen Unterhaltsanspruch vertraglich vereinbaren zu können – grundsätzlich keine wechselseitigen gesetzlichen Unterhaltsansprüche.

Hinweis

Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft gegeben ist, es also in der eheähnlichen Gemeinschaft eine Person gibt, die Leistungen von der öffentlichen Hand nach dem Sozialgesetzbuch, wie etwa Arbeitslosengeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, beziehen könnte, dies ihr aber wegen der Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise verweigert wird. Dann ist diese Person ebenfalls unterhaltsberechtigter (§ 33a Absatz 1 Satz 3 EStG). Bei Personen, die in einer solchen Bedarfsgemeinschaft leben, bestimmt sich die Hilfsbedürftigkeit des Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) auch nach dem Einkommen und Vermögen des Partners (Bundesfinanzhof/BFH vom 09.03.2017 – VI R 16/16).

3.1.2 Unterhaltsansprüche bei gemeinsamen Kindern

Etwas anderes gilt, wenn aus der eheähnlichen Lebensgemeinschaft ein Kind hervorgeht, das anschließend von einem der Partner betreut wird. Weil von ihm in diesem Fall keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, ergibt sich für ihn eine gesetzliche Unterhaltsberechtigung für die Zeit von frühestens vier Monaten vor und bis zu drei Jahren nach der Geburt. Unter Berücksichtigung der Belange des Kindes ist bei grober Unbilligkeit auch über diesen Zeitraum hinaus ein Unterhaltsanspruch denkbar (§ 1615 I Abs. 2 BGB).

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf des Berechtigten, d. h. nach der Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten vor der Geburt des Kindes (§ 1610 BGB).

3.1.3 Auswirkungen einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft auf bestehende Unterhaltsansprüche und -pflichten

Geht ein noch verheirateter und getrenntlebender bzw. ein geschiedener Ehegatte oder Lebenspartner mit einem neuen Partner eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft ein, stellt sich die Frage, ob und inwieweit sein bestehender Unterhaltsanspruch gegen den (Ehe-)Partner respektive seine ihm obliegenden Unterhaltspflichten durch das Zusammenleben mit dem neuen Partner davon betroffen werden. Dabei ist hinsichtlich der Auswirkungen nicht nur zwischen Unterhaltsanspruch und Unterhaltsverpflichtung, sondern auch nach der Dauer des Bestehens der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft zu unterscheiden.

Führt im Rahmen einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ein gegenüber seinem getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten unterhaltsberechtigter Partner dem (leistungsfähigen) neuen Lebenspartner den Haushalt, so verlangen die Gerichte, dass ihm im Rahmen seines Unterhaltsanspruchs für diese Tätigkeit ein Einkommen zugerechnet wird. Bei Haushaltsführung durch einen Nichterwerbstätigen geschieht das in der Regel mit einem Betrag von 200 Euro bis 550 Euro.

Doch selbst für den Fall, dass ein aus einer anderen Beziehung unterhaltsberechtigter Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft seinem neuen Partner nicht den Haushalt führt, kann das Zusammenwirtschaften in einer Haushaltsgemeinschaft, in der sich beide Partner finanziell in etwa hälftig an den Lebenshaltungskosten beteiligen, zu einer Ersparnis der Lebenshaltungskosten in Höhe von 20 – 25 % führen.

Lebt der unterhaltspflichtige Ehegatte mit einem neuen Partner zusammen, ist bei ihm im Mangelfall, d. h. wenn für die Befriedigung sämtlicher Unterhaltsverpflichtungen nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, hinsichtlich der ersparten Aufwendungen der notwendige Selbstbehalt herabzusetzen.

Nach § 1579 Nr. 7 BGB kann der Unterhaltsanspruch eines getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, der mit einem neuen Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft lebt, versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre. Auf ein Verschulden des Unterhaltsberechtigten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Voraussetzung der Versagung oder Begrenzung des Unterhaltsanspruchs ist allerdings, dass der unterhaltsberechtigte Partner nur deshalb von einer Eheschließung mit dem neuen Partner absieht, um seinen Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren und sich die neue Beziehung des Unterhaltsberechtigten in einem solchen Maße verfestigt hat, dass ein nicht eheliches Zusammenleben an die Stelle der Ehe getreten ist. Die Rechtsprechung geht dabei von einer Mindestdauer von zwei bis drei Jahren aus.

4. Unterhaltsansprüche bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaften

Für nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gelten die Regelungen der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

4.1 Unterhaltsansprüche bei Lebenspartnerschaften

Anders als Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sind eingetragene Lebenspartner einander zu angemessenen Unterhalt verpflichtet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LPartG). Die gesetzlichen Regelungen zur Unterhaltspflicht verheirateter Partner (§§ 1360a, 1360b BGB) gelten entsprechend.

4.2 Unterhaltsansprüche bei Getrenntleben von Lebenspartnern

Im Fall der Trennung kann ein Lebenspartner vom anderen den nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen angemessenen Unterhalt verlangen (§ 12 Satz 1 LPartG). Dabei kann er jedoch darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden kann (§ 12 Satz 2 LPartG).

Der Unterhaltsanspruch eines Lebenspartners ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen unbillig wäre (§ 12 Satz 2 LPartG).

Auf den gesetzlich normierten Trennungunterhalt können Lebenspartner nicht wirksam verzichten (§ 12 Satz 2 LPartG, § 1361 Abs. 4 BGB, § 1614 BGB).

4.3 Unterhaltsansprüche bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei Eheleuten (§ 16 LPartG i. V. m. §§ 1570 bis 1581 und 1583 bis 1586b BGB).

5. Die Ehe

Seit 1875 gilt in Deutschland der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe. Danach bedarf es für die Eingehung einer Ehe im Rechtsinne der staatlichen Mitwirkung (§§ 1310 ff. BGB). Eine nach deutschem Recht gültige – und damit auch rechtlich sowie steuerlich anerkannte – Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die

Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Eine im Ausland geschlossene Ehe muss nicht im Inland „registriert“ werden. Deutsche Staatsangehörige sind also nicht verpflichtet, beim zuständigen Standesamt einen Antrag auf Nachbearkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister (§ 34 PStG) zu stellen.

Hinweis

Es ist also möglich, dass jemand wirksam verheiratet ist, obwohl sich dies nicht aus dem deutschen Personenstandsregister ergibt. Eine weitere Eheschließung wäre Bigamie und könnte jederzeit – auf Antrag eines der drei Ehegatten oder der zuständigen Verwaltungsbehörde – aufgehoben werden.

Haben Ehegatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, kann die in ihrem Heimatstaat vorgenommene Trauung nach religiösem Ritus, wie beispielsweise die „Imam-Ehe“ oder eine Ehe nach hinduistischen Ritualen, in Deutschland nur anerkannt werden, wenn die Ehe nach dem Recht des Heimatstaates rechtsgültig ist.

5.1 Grundzüge der zivilrechtlichen Bedeutung einer Ehe

Ehegatten sind wechselseitig verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich für jeden Güterstand. Sie ist unter den Ehegatten nicht abdingbar (§§ 1360a Abs. 3, 1614 BGB). Führt ein Ehegatte den Haushalt, erfüllt er damit in der Regel seine Verpflichtung, zum Unterhalt der Familie beizutragen (§ 1360 BGB). Verdient der den Haushalt führende Ehegatte außerdem noch dazu, kann er im Verhältnis der jeweiligen Einkünfte der Ehegatten auch „barunterhaltspflichtig“ sein, es sei denn, der Zuverdienst soll nur ein Taschengeld sichern.

Im Fall der echten Doppelverdiener-Ehe ist die Sorge um die gemeinsamen Kinder wie auch die Haushaltstätigkeit von beiden Ehegatten gleichmäßig bzw. entsprechend der beruflichen Belastung wahrzunehmen. Im Verhältnis der jeweiligen Einkünfte der Ehegatten haben beide zum Unterhalt der Familie beizutragen. Dabei kann die höhere Beitragspflicht eines Ehegatten den Umfang seiner persönlich zu leistenden Hausarbeit verringern.

Der Familienunterhalt umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen (§ 1360a Abs. 1 BGB). Familie ist hier also als „Klein“-Familie zu verstehen und klammert folglich bestimmte weitere Zugehörige, wie etwa Schwiegereltern, aus.

5.2 Steuerliche Auswirkungen von Unterhaltsleistungen während der Ehe

Steuerlich ist der Beitrag zum Familienunterhalt – gleich in welcher Form er erbracht wird – nicht zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den Unterhaltsleistungen, die nach der Ehe bezahlt werden müssen, stellen die gesetzlichen Unterhaltspflichten während der Ehe keine außergewöhnliche Belastung dar, die steuerlich berücksichtigungsfähig wäre. Die Leistungen sind vielmehr Privataufwendungen, deren Abzug nach § 12 Nr. 1 EStG ausgeschlossen ist. Indirekt werden die gegenseitigen Unterhaltspflichten jedoch in gewisser Weise über den Splittingtarif berücksichtigt.

Die Unterhaltsleistungen für Kinder sind als solche ebenfalls nicht gesondert absetzbar. Aber auch hier führen Kindergeld und eine Reihe im Gesetz vorgesehener Freibeträge zu einer finanziellen Entlastung der Eltern.

6. Unterhalt in der Zeit während der Trennung einer Ehe

6.1 Zivilrecht

Grundsätzlich hat der wirtschaftlich schwächere Ehegatte, soweit er nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1577 Abs. 1 BGB) und dem Unterhaltsanspruch kein Verwirklichungsgrund entgegensteht (§ 1579 BGB analog), auch für die Zeit nach der Trennung Anspruch auf einen nach den Lebens- sowie den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt (§ 1361 BGB).

6.1.1 Unterhaltsansprüche des Ehegatten bei Getrenntleben

Nach § 1361 BGB ist der Unterhalt eine monatlich im Voraus zu zahlende Rente. Da „Angemessenheit“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, steht die konkrete Unterhaltshöhe letztendlich im Ermessen des Gerichts, das über den Unterhalt entscheidet.

Die Höhe des Trennungunterhalts richtet sich grundsätzlich nach den eheprägenden Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Gatten zum Zeitpunkt der Trennung, und zwar so lange, wie die Ehe besteht.

Die Zahlung von Trennungunterhalt setzt grundsätzlich die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten voraus (§ 1581 BGB). Als Grenze der Leistungsfähigkeit wird dabei der eigene eheangemessene Unterhalt angesehen.

Hinweis

Der Trennungsunterhalt ist weder mit dem Familienunterhalt (§ 1360 BGB) noch mit dem Scheidungsunterhalt identisch. Daraus folgt, dass der Trennungsunterhalt weder vor seiner Fälligkeit zum Zeitpunkt der Trennung noch nach der Scheidung wirksam angemahnt werden kann.

Grundsätzlich ist der Trennungsunterhalt in Form einer monatlichen, jeweils im Voraus zu zahlenden Geldrente zu entrichten (§ 1361 Abs. 4 BGB). Bei Gütergemeinschaft ist der Trennungsunterhalt in Form der Mitwirkung an allen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Verwendung des Gesamtguts zu erbringen.

Der Anspruch auf Trennungsunterhalt endet mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils, d. h. ein darauf gerichteter Titel verliert zu diesem Zeitpunkt seine Rechtfertigung.

6.1.2 Ansprüche auf Kindesunterhalt bei Getrenntleben

Leben die Eltern des Kindes getrennt, kommen die Regeln des Familienunterhalts nicht mehr in Betracht. Dennoch müssen natürlich beide Elternteile dafür sorgen, dass das Kind oder die Kinder angemessen unterhalten werden (§ 1610 BGB).

Der Kindesunterhalt ist entweder als Natural- oder Barunterhalt zu erbringen. Es wird davon ausgegangen, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den angemessenen Unterhalt durch Betreuung und Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung) erbringt. Der andere Elternteil muss seinen Anteil am Unterhalt grundsätzlich in Form einer Geldrente leisten (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB).

Die Unterhaltsbedarfssätze ergeben sich hier aus gerichtlichen Tabellen, wie etwa der Düsseldorfer, den Süddeutschen Leitlinien usw.

6.2 Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen in der Trennungszeit

6.2.1 Ehegattenunterhalt

Die Unterhaltsleistungen, die ein Ehegatte für einen Partner erbringt, mit dem er in intakter Ehe zusammen lebt, werden steuerlich nicht als Abzugsposten berücksichtigt. Vielmehr gelten diese Leistungen durch die Sonderregelungen des Splittingtarifs als abgegolten. Dies gilt unabhängig davon, welche Art der Ehegattenveranlagung zum Ansatz kommt. Diese allgemeine Regel gilt auch für den Veranlagungszeitraum, in dem sich die Ehegatten trennen.

In dem Jahr, das auf das Trennungsjahr folgt, liegen hingegen die Voraussetzungen der Ehegattenbesteuerung nicht mehr vor – es sei denn, es kommt zu einem Versöhnungsversuch oder einer tatsächlichen Versöhnung. Deshalb kommt auch der Splittingtarif nicht mehr zur Anwendung. Folge: Der Steuerpflichtige kann die Unterhaltsleistung an seinen Ehegatten jetzt als Abzugsposten geltend machen.

Dazu sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor:

- Den Sonderausgabenabzug in Form des sogenannten begrenzten Realsplittings (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG).
- den Abzug im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen (§ 33a Abs. 1 EStG)

Der Abzug von Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung löst beim Empfänger keine Steuerpflicht aus.

Setzt der Zahlende den Unterhalt dagegen als Sonderausgabe ab, führt das beim Empfänger zwingend zu steuerpflichtigen Einkünften (sonstige Einkünfte, § 22 EStG).

6.2.2 Kindesunterhalt in der Trennungszeit

Unterhaltsleistungen für Kinder werden steuerlich in Form von Kindergeld bzw. diversen Freibeträgen berücksichtigt. Daran ändert sich auch bei dauerndem Getrenntleben nichts. Unterschied zur Behandlung in der intakten Ehe: Die bislang den Ehegatten gemeinsam zustehenden Steuerentlastungen werden beiden Elternteilen jeweils hälftig zugerechnet.

7. Die Scheidung einer Ehe

Scheidung ist die Auflösung einer zivilrechtlich wirksamen Ehe. Sie ist nur möglich durch Gerichtsurteil auf Antrag eines oder beider Ehegatten (§ 1564 BGB).

7.1 Zivilrecht: Begriff, Voraussetzungen und Folgen einer Scheidung

Im Grundsatz kennt das deutsche Recht lediglich einen Scheidungsgrund: das „Scheitern der Ehe“. Dies ist nach dem Gesetz gegeben, wenn die Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft aufgegeben haben und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen (§ 1565 BGB). Der Scheidung geht damit in aller Regel eine Zeit der Trennung voraus. Im Scheidungsverfahren fragt der Richter grundsätzlich von Amts wegen jeden der beiden Partner, ob sie getrennt leben, falls ja, seit wann, und wie das getrennte Leben aussieht.

Nach dem Gesetz (§ 1566 BGB) wird ein Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet, wenn

- die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt leben, beide die Scheidung beantragen oder einer dem Scheidungsantrag des anderen zustimmt,
- die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

Leben die Ehegatten noch kein Jahr getrennt, ist eine Scheidung nur möglich, wenn ein Partner dem anderen die Fortführung der Ehe unzumutbar macht (§ 1565 Abs. 2 BGB).

7.2 Unterhalt nach der Scheidung

Nacheheliche Unterhaltsansprüche setzen voraus:

- das Vorliegen eines Unterhaltstatbestands gem. §§ 1570 ff BGB,
- einen ungedeckten Bedarf („Bedürftigkeit“) des Unterhaltsgläubigers und
- die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners.

Trennungs- und nachehelicher Unterhalt sind nicht identisch und vom Gesetzgeber unterschiedlich ausgestaltet: Der Trennungsunterhalt beruht auf der noch bestehenden Ehe und berücksichtigt folglich die gegebenen ehelichen Lebens-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Dagegen gilt beim nachehelichen Unterhalt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit (§ 1569 BGB).

7.2.1 Unterhaltsansprüche des Ex-Gatten

Der nacheheliche Unterhalt setzt voraus, dass die Scheidung rechtskräftig ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die ehemaligen Ehegatten verpflichtet, jeweils eigenverantwortlich für ihren Unterhalt zu sorgen. Unterhalt vom geschiedenen Partner können sie nur beanspruchen, wenn sie nach der Scheidung nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können (§§ 1569 ff. BGB).

Da sich der nacheheliche Unterhalt grundsätzlich vom Trennungsunterhalt unterscheidet, entzieht die Scheidung einem Vergleich oder Urteil über den Trennungsunterhalt in der Regel die Grundlage.

Den Unterhalt nach der Ehescheidung regeln die §§ 1569 ff BGB. Wichtigster Unterschied zum Trennungsunterhalt: Auf den nachehelichen Unterhalt kann verzichtet werden – auch mit Wirkung für die Zukunft.

Allerdings setzen die Gerichte zwei Grenzen:

1. Der Ausschluss ist nach § 242 BGB (Treu und Glauben) unwirksam, wenn und solange die Unterhaltszahlung zwingend notwendig ist, weil sonst die gemeinsamen Kinder die Leidtragenden sind.
2. Der Ausschluss verstößt gegen die guten Sitten, weil er die Unterhaltslast auf Dritte (Staat, Sozialhilfe) abwälzt.

Es ist zu beachten, dass der Unterhaltsberechtigte den Verpflichteten erst bei Fälligkeit, also ab Rechtskraft der Scheidung, durch Mahnung in Verzug setzen kann. Eine Aufforderung zur Zahlung des Scheidungsunterhalts vor Rechtskraft der Scheidung entfaltet dementsprechend keine rechtliche Wirkung. Weiter ist zu beachten, dass der Verpflichtete beim nachehelichen Unterhalt – im Gegensatz zu allen übrigen Unterhaltsansprüchen – nicht bereits durch bloße Aufforderung zur Auskunftserteilung in Verzug gesetzt wird (§ 1613 Abs. 1 S. 1 BGB). Der unterhaltsberechtigte Ehegatte muss daher seinen Anspruch gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Ehegatten unmittelbar nach Rechtskraft der Scheidung mit einem konkret bezifferten Betrag geltend machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Scheidungsverfahren nach Verkündung des Scheidungsurteils von den Prozessbevollmächtigten – z. B. aus Kostengründen – Rechtsmittelverzicht erklärt wird.

Der Unterhaltsverpflichtete kann gegebenenfalls mangelnde Leistungsfähigkeit einwenden und sich unter Umständen auch auf die Verwirkung des Ehegattenunterhalts (§ 1579 BGB) berufen. Letzteres bedeutet, dass die Zahlungen versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn es – auch unter Berücksichtigung der Interessen der beim anderen Partner lebenden gemeinsamen Kinder – grob unbillig wäre, die Zahlung zu verlangen.

7.2.2 Unterhaltsrechtliche Pflichten beim Realsplitting

Der Unterhaltspflichtige kann Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten von dem Jahr an, das dem Trennungs- bzw. Scheidungsjahr folgt, bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 Euro als Sonderausgaben steuerlich absetzen (sog. begrenztes Realsplitting; § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG). Der Unterhalt, den ein Ehegatte zahlt, wird bei ihm vor(!) der Ermittlung seiner Steuerlast von seinen Einkünften abgezogen. Damit muss er ihn nicht versteuern.

Beispiel: Ihre Unterhaltsverpflichtung beträgt 800 Euro im Monat. Damit haben Sie Sonderausgaben im Jahr in Höhe von 9.600 Euro. Wäre dieser Betrag mit 25 % zu versteuern, würden Sie 2.400 Euro weniger Steuern zahlen müssen.

Die Verminderung der Steuerlast erhöht sein Netto-Einkommen – damit aber auch die Unterhaltspflicht. Da ein unterhaltspflichtiger Ehegatte (soweit zumutbar) alle Einkommensmöglichkeiten auszuschöpfen hat, um seine Leistungsfähigkeit zu stärken, folgt daraus zivilrechtlich die Verpflichtung, das begrenzte Realsplitting in Anspruch zu nehmen, sofern die sich daraus ergebenden Steuervorteile per Saldo höher sind als die möglicherweise fälligen Ausgleichszahlungen an den Ehegatten.

Dieser ist nämlich seinerseits verpflichtet, die Zustimmung zum begrenzten Realsplitting zu erteilen, allerdings nur, sofern ihm selbst daraus keine Nachteile entstehen. Da beim Realsplitting die Unterhaltsleistungen – spiegelbildlich zur Absetzbarkeit beim Zahlenden – beim Empfänger steuerpflichtig sind, kann dies zu einer höheren Steuerlast führen. Daraus folgt: Der Unterhaltsberechtigte muss dem Realsplitting zustimmen, wenn

- er ohnehin keine Steuern zahlt,
- sich seine Steuerlast durch das Realsplitting nicht erhöht oder
- der Unterhaltspflichtige sich verpflichtet, alle sich ergebenden steuerlichen und sonstigen Nachteile zu ersetzen. Der Unterhaltsberechtigte braucht seine Zustimmung zum Realsplitting

nur Zug, um Zug gegen die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung seines Expartners abzugeben.

Der Unterhaltsberechtigte darf seine Zustimmung jedoch nicht davon abhängig machen, an den Steuervorteilen des Unterhaltspflichtigen aus dem Realsplitting beteiligt zu werden.

Zum Ausgleich des finanziellen Nachteils ist der Unterhaltspflichtige auch dann verpflichtet, wenn er keine entsprechend ausdrückliche Erklärung abgibt. Weigert er sich nämlich, die Freistellungserklärung abzugeben, wandelt sich der Freistellungsanspruch des Unterhaltsempfängers in einen Zahlungsanspruch um: Seine Ausgleichspflicht entsteht dann bereits zeitgleich mit seinem Verlangen, Zustimmung zum Realsplitting zu erteilen.

Versäumt es der Unterhaltsverpflichtete, das Realsplitting bereits durch Eintrag eines entsprechenden Freibetrags in Anspruch zu nehmen, ist der erzielbare Steuervorteil zu ermitteln und dem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen fiktiv hinzuzurechnen. Dies gilt allerdings nur, wenn sowohl die Unterhaltspflicht an sich als auch deren Höhe feststehen. Ist eines von ihnen oder beides noch strittig, kommt eine solche fiktive Zurechnung von Steuervorteilen nicht in Betracht.

Der Unterhaltspflichtige muss allerdings nicht in jedem Fall einen Freibetrag eintragen lassen: Wenn absehbar ist, dass dem Steuervorteil später eine etwa gleich hohe Ausgleichsverpflichtung gegenübersteht, oder dass der Vorteil bei einer späteren Veranlagung ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird, entfällt auch die Verpflichtung zur Eintragung des Freibetrags.

Ohne Eintragung eines Freibetrags oder Herabsetzung von Vorauszahlungen wirkt sich die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer aus. Da diese immer erst nach Ablauf des Jahres erfolgt, in dem der geltend gemachte Unterhalt gezahlt wurde, erhöht sich damit die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen auch erst dann, wenn

tatsächlich Steuer erstattet wurde. Der entsprechende Betrag ist sodann als einmalige Einnahme in die Berechnung des maßgeblichen Netto-Einkommens einzubeziehen und auf den jeweiligen Bemessungszeitraum (12 Monate bei der Einkunftsermittlung nicht Selbstständiger, im Regelfall drei Jahre bei Selbstständigen) zu verteilen.

7.2.3 Anspruch auf Kindesunterhalt

Kinder haben einen eigenständigen Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile. Solange die Kinder minderjährig sind, haben sie grundsätzlich Anspruch auf Naturalunterhalt. Werden die Kinder volljährig, entfällt der Anspruch auf Naturalunterhalt. An seine Stelle tritt ein Anspruch auf Barunterhalt (§§ 1601 ff. BGB).

Nach der Scheidung wird der Unterhalt wie bereits in der Trennungsphase von dem Elternteil, bei dem die Kinder leben, in der Regel in Form von Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Betreuung) geleistet; der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, muss hingegen in der Regel auch bei minderjährigen Kindern in Form von Barunterhalt leisten. Er wird von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, geltend gemacht, und zwar im eigenen Namen des Kindes. Auch der Anspruch auf Kindesunterhalt setzt Bedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit voraus. Er wird allein nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils berechnet. Im Allgemeinen wird der Bedarf des Kindes anhand von Unterhaltstabellen bestimmt, die im Prinzip von jedem Oberlandesgericht herausgegeben werden. Die Unterschiede sind minimal. Am verbreitetsten – und von den meisten Untergerichten herangezogen – ist die Düsseldorfer Tabelle. Daneben haben aber auch andere Tabellen zumindest regional eine größere Bedeutung, z. B. die Süddeutschen Leitlinien für den Geltungsbereich Süddeutschland, die Berliner Tabelle und die Thüringer Tabelle.

Hinweis

Es gibt massive Kritik an den bisher verwendeten Unterhaltstabellen, da sie ein „veraltetes Familienbild“ zementierten. Wer nach Alternativen der Kinderbetreuung und folglich des Unterhalts sucht, beispielsweise über das sogenannte Wechselmodell, findet Anregungen beim Rosenheimer-Modell.

8. Die steuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen

8.1 Die Steuernatur von Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen sind steuerlich im Prinzip irrelevant. Dies gilt sowohl für geleisteten wie für erhaltenen Unterhalt. Alles, was ein Steuerpflichtiger zum Unterhalt seiner Familienangehörigen aufwendet, stellt grundsätzlich eine steuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung dar und muss aus dem versteuerten Einkommen bezahlt werden (§ 12 EStG).

Zu den einkommensteuerlich nicht abziehbaren Unterhaltsaufwendungen gehören alle Zuwendungen an unterhaltsberechtigte Personen.

Dass die Unterhaltsleistung steuerlich nicht geltend gemacht werden kann, bedeutet auf der „Gegenseite“, dass der erhaltene Unterhalt im Prinzip nicht versteuert werden muss.

Ist das Trennungs- bzw. Scheidungsjahr abgelaufen, kommt eine Zusammenveranlagung also nicht mehr in Betracht, können Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden. Das gilt unabhängig von einer tatsächlichen Scheidung bereits bei dauerndem Getrenntleben, spätestens jedoch im Jahr nach der Scheidung. Dann bestehen zwei Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung: Unterhaltszahlungen können

- im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht werden oder
- als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Im Prinzip kann der Steuerzahler wählen, von welcher Möglichkeit er Gebrauch machen will.

8.2 Der Sonderausgabenabzug (Realsplitting nach § 10 EStG)

8.2.1 Wirkungsweise des Realsplittings

Beim Realsplitting (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG) kann der Unterhaltsleistende seine Zahlungen als Sonderausgabe abziehen. Er zahlt sie damit aus nicht versteuertem Einkommen. Dieser Nichtversteuerung beim Zahler steht die Versteuerung beim Empfänger gegenüber (§ 22 Nr. 1a EStG). Er muss die erhaltenen Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte versteuern, es sei denn, der zahlende Partner unterliegt nicht der deutschen Einkommensteuer.

Diese Abzugsmöglichkeit gilt allerdings nicht uneingeschränkt: Berücksichtigt werden Zahlungen nur bis zu 13.805 Euro pro Jahr. Leistet jemand Unterhalt an mehrere Empfänger, so sind die Unterhaltsleistungen an jeden geschiedenen (oder dauernd getrennt lebenden) Ehegatten bis zu einem Betrag von 13.805 Euro abziehbar.

Die Vorteile des Realsplittings liegen auf der Hand: Der Sonderausgabenabzug der Unterhaltszahlungen mindert das zu versteuernde Einkommen. Die persönliche Steuerlast des Zahlenden sinkt, und zwar nicht nur proportional: Wegen des progressiven Steuertarifs reduziert sich dadurch auch sein persönlicher Steuersatz.

Der Unterhalt gehört beim Empfänger zu den sonstigen Einkünften und erhöht dadurch sein zu versteuerndes Einkommen. Wegen der Progression steigt auch die Steuerbelastung auf seine übrigen Einkünfte. Hat er allerdings keine oder nur geringe andere Einkünfte, etwa weil er Kinder betreuen muss, bewirken der Grundfreibetrag sowie der günstige Steuersatz bei geringeren Einkünften, dass es bei ihm zu keiner oder zumindest keiner nennenswerten Belastung

kommt. Von den tatsächlich bezogenen Unterhaltszahlungen können die damit zusammenhängenden nachgewiesenen Werbungskosten, wie z. B. die Anwaltskosten bei einer Zivilklage zum Unterhaltsanspruch, mindestens die Pauschale von 102 Euro (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) abgezogen werden.

Durch den progressiven Steuertarif entsteht – betrachtet man beide Ex-Gatten zusammen – bereits dann ein steuerlicher Vorteil durch den Sonderausgabenabzug, wenn der unterhaltsempfangende Ehegatte erheblich weniger verdient als der unterhaltspflichtige.

Hinweis

Da der Antrag auf Abzug als Sonderausgabe auf einen Teil der Unterhaltsleistungen begrenzt werden kann, lässt sich die Gesamtsteuerlast von Unterhaltszahler und -empfänger optimieren.

8.2.2 Voraussetzungen für das Realsplitting

Der Abzug von Unterhaltsleistungen im Rahmen der Sonderausgaben setzt voraus:

- Scheidung oder dauerndes Getrenntleben
- Unterhaltsleistungen an Ex-Ehegatten
- unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Zahlungsempfängers oder
- Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1a EStG,
- gesonderter Antrag des Unterhaltszahlers für jedes Kalenderjahr,
- Zustimmung des Empfängers

Der Unterhaltszahler muss den Abzug als Sonderausgabe jedes Jahr neu beantragen. Eine Frist dafür gibt es nicht. Der Antrag kann

sogar noch nach Bestandskraft der Steuerfestsetzung des Unterhaltzahlers und/oder der des Empfängers gestellt werden. Er ist darüber hinaus formfrei, sollte allerdings aus Nachweisgründen in der Regel schriftlich gestellt bzw. beim Finanzamt zur Niederschrift erklärt werden. Von Amts wegen ist dafür die Anlage U zur Steuererklärung bzw. zum Lohnsteuerermäßigungs-Antrag vorgesehen.

Ein solcher Antrag kann zwar der Höhe nach begrenzt werden, ist aber darüber hinaus bedingungsfeindlich, das heißt, er kann später weder ermäßigt noch zurückgenommen werden. Er bindet den Steuerzahler für ein Jahr.

Steuerliche Wirkung entfaltet ein solcher Antrag jedoch nur, wenn der Unterhaltsempfänger dem Realsplitting zustimmt. Schließlich muss er die Zahlungen dann als „sonstige“ Einkünfte versteuern und das kann zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Verweigert der Empfänger die Zustimmung, werden die Zahlungen nicht zum Abzug zugelassen. Das gilt sogar dann, wenn die Verweigerung der Zustimmung rechtsmissbräuchlich ist.

Ein solcher Rechtsmissbrauch liegt immer dann vor, wenn der Unterhaltsempfänger durch die theoretische Steuerpflicht tatsächlich nicht belastet ist, weil er aufgrund der ihm zustehenden Freibeträge oder wegen zu berücksichtigender Verluste keine Steuern zu zahlen hat. In einem solchen Fall ist er nach § 242 BGB zivilrechtlich zur Zustimmung verpflichtet. Ebenso zur Zustimmung verpflichtet ist er, wenn der zahlende Ex-Gatte sich verpflichtet, die steuerliche Mehrbelastung finanziell auszugleichen und dazu notfalls auch die entsprechenden Sicherheitsleistungen erbringt. In beiden Fällen kann die Zustimmung zum Realsplitting notfalls eingeklagt werden.

Während der Antrag auf Sonderausgabenabzug jährlich neu gestellt werden muss (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 Satz 3), gilt die Zustimmung, die der Unterhaltsempfänger erteilt hat, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er sie ausdrücklich widerruft. Das ist allerdings nur vor Beginn des Kalenderjahres möglich, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 Satz 5 EStG).

Dass er auch tatsächlich Unterhalt bezahlt, muss der Steuerpflichtige beweisen können. Sonst kann ihm das Realsplitting – unabhängig von einer Zustimmung seines getrennt lebenden oder geschiedenen Partners – verweigert werden.

8.3 Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung

Anstelle des Sonderausgabenabzugs kann sich der Unterhaltspflichtige auch für den Abzug als außergewöhnliche Belastung (§ 33a EStG) entscheiden. Das allerdings ist eine grundsätzliche Entscheidung: Es gibt nur ein Entweder-Oder, kein Sowohl-Als-Auch. Wer also den Unterhalt als Sonderausgabe geltend macht, kann ihn nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dies gilt sowohl für Beträge, die den Sonderausgaben-Höchstbetrag von 13.805 Euro übersteigen, als auch für Beträge, die über dem Betrag liegen, für den der Unterhaltsempfänger seine Zustimmung erteilt hat.

Wie der Sonderausgabenabzug ist auch der Abzug im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen nur eingeschränkt möglich. Absetzbar sind Zahlungen bis (Stand 2022) maximal 9.984 Euro pro Jahr (und Unterhaltsberechtigtem). Hat der oder die Unterhaltsberechtigte noch andere Einkünfte oder Bezüge, vermindert sich der Höchstbetrag von 9.984 Euro um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge über 624 Euro im Kalenderjahr liegen.

Außergewöhnliche Belastungen liegen dann vor, wenn einem Steuerpflichtigen

- zwangsläufig
- im Privatbereich größere notwendige Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen
 - gleicher Einkommensverhältnisse,
 - gleicher Vermögensverhältnisse
 - und gleichen Familienstands erwachsen.

Es muss ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Zum zweiten wird klar, dass der Steuerpflichtige den Teil der Belastung, die ihm zumutbar ist, selbst tragen muss. Was zumutbar ist, hängt von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und dem Familienstand ab.

9. Die spezielle Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern

Was ein Kind ist, ist neben medizinischen und psychologischen auch aus mehreren juristischen Gesichtspunkten heraus interessant. Die Rechtsgebiete, die dabei angesprochen werden, sind

- das Zivilrecht – hier auch das Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff BGB),
- das Sozialrecht (Unterhalt von Eltern, Unterhalt für Eltern – Siebtes Sozialgesetzbuch/SGB XII) und
- das Steuerrecht (hier vor allem die Einkommensteuer, aber auch Erbschaft- und Schenkungsteuer).

9.1 Höhe des Unterhalts

Nicht eheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt. Für alle Kinder gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Verwandtenunterhalt (§ 1601 ff. BGB).

Im Rahmen der generellen Unterhaltspflicht unter Verwandten in gerader Linie sind Eltern ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich dabei nach der Lebensstellung des Kindes (§ 1610 Abs. 1 BGB). Sowohl minderjährige als auch volljährige Kinder in allgemeiner Schulausbildung oder während der Berufsausbildung, im Studium und selbst noch im Anschluss daran bis zur Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit leiten ihre Lebensstellung von den Eltern und deren Einkommen ab.

Der vom Alter des Kindes und vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängige Barunterhalt ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tabelle oder Leitlinie des jeweils örtlich zuständigen Oberlandesgerichts zu entnehmen.

Dabei zu beachten ist, dass dem Unterhaltspflichtigen der jeweilige „Bedarfskontrollbetrag“ (BKB) verbleibt. Ist dies nicht der Fall, ist der Unterhalt nach einer niedrigeren Einkommensgruppe einzustufen. Der Bedarfskontrollbetrag soll für eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem barunterhaltspflichtigen Elternteil und den Kindern sorgen. Das bedeutet, dass im Einzelfall der Kindesunterhalt so gesenkt werden muss, dass der Bedarfskontrollbetrag nicht mehr unterschritten wird.

Unterhält das Kind einen eigenen Hausstand und befindet es sich noch in Ausbildung, wird ihm im Regelfall ein an den Leistungen des BAföG orientierter fester Bedarf zugerechnet. Im Einzelfall kann eine Erhöhung des Festbetrages gerechtfertigt sein, wenn die Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

9.2 Besonderheiten des Unterhalts bei volljährigen Kindern

Zwischen Unterhaltsansprüchen minderjähriger und volljähriger Kinder besteht grundsätzlich kein Unterschied. Allerdings sind ab Volljährigkeit des Kindes einige Besonderheiten zu beachten:

- Der Betreuungs- oder Naturalunterhalt des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wird dem Barunterhalt nur bis zur Volljährigkeit des Kindes gleichgestellt. Von diesem Zeitpunkt an hat das Kind grundsätzlich Anspruch auf Barunterhalt von beiden Elternteilen. Er wird dann aus dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile bestimmt, soweit diese – unter Berücksichtigung der notwendigen Selbstbehalte – leistungsfähig sind.
- Bei noch verheirateten, aber getrennt bzw. „in Scheidung“ lebenden Eltern kann der betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil im eigenen Namen

geltend machen. Diese sogenannte gesetzliche Prozessstandschaft im Unterhaltsverfahren (§ 1629 Abs. 3 S. 1 BGB) entfällt ab Volljährigkeit des Kindes.

- Trotz Volljährigkeit eines Kindes bleibt die für Minderjährige geltende gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern bis zum 21. Lebensjahr bestehen, wenn das Kind noch bei einem Elternteil lebt und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befindet (§ 1603 Abs. 2 BGB).
- Berücksichtigungsfähige eigene Einkünfte des Kindes kommen grundsätzlich beiden Elternteilen zugute. Erhält ein Kind im Rahmen der Ausbildung eine entsprechende Vergütung, wird – nach Abzug des pauschal anzusetzenden oder konkret nachgewiesenen Ausbildungsaufwands des Kindes – der hälftige Betrag der verbleibenden Ausbildungsvergütung auf die jeweilige Unterhaltspflicht der Eltern angerechnet.
- Lebt das Kind selbst in einer eheähnlichen Gemeinschaft und findet es in dieser sein wirtschaftliches Auskommen, kann sich sein Unterhaltsbedarf vermindern. Freiwillige Leistungen eines nichtehelichen Lebensgefährten führen allerdings zu keiner Entlastung der unterhaltspflichtigen Eltern, da freiwillige Leistungen eines Dritten der Unterhaltsverpflichtung der vorrangig haftenden Eltern nicht zugutekommen sollen.

9.3 Steuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen an gemeinsame Kinder

Wer kein Kindergeld erhält oder keinen Kinderfreibetrag geltend machen kann, der kann seinen Unterhalt als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Ansonsten sind Unterhaltsleistungen für Kinder grundsätzlich mit dem Kindergeld bzw. den für Kinder gewährten Freibeträgen steuerlich abgegolten. Der Unterschied zwischen intakten und gescheiterten Ehen liegt lediglich darin, dass die Entlastungen nicht mehr beiden Elternteilen gemeinsam zustehen, sondern jedem die Hälfte der gemeinsamen Beträge.

Zwar wird das Kindergeld immer nur an einen Berechtigten ausgezahlt und das ist in der Regel der Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 EStG). Der zum Barunterhalt verpflichtete Elternteil kann den festgesetzten Betrag jedoch um den ihm zustehenden (hälftigen) Anteil am Kindergeld kürzen. Bei der Prüfung, ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag günstiger sind, wird das Kindergeld auch bei dem Barunterhalt zahlenden Elternteil berücksichtigt, und zwar selbst dann, wenn er seine Unterhaltsleistung nicht um den Kindergeldbetrag gekürzt hat.

Hinweis

Auf Antrag kann der Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn der eine Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

10. Die Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens

Um das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen zu bestimmen, werden zunächst die Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zusammengezählt, also die Einkünfte aus den drei Gewinneinkunftsarten, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, sowie aus den vier Überschusseinkunftsarten, also nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Wichtig:

Betriebsausgaben sind bei den drei Gewinneinkunftsarten zu berücksichtigen. Entscheidend ist der Gewinn, der verbleibt. Ebenso dürfen bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit die Werbungskosten (§ 9 EStG) vom Jahresbruttolohn

abgezogen werden. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen dagegen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, dürfen keine individuellen Werbungskosten geltend gemacht werden. Hier darf nur der Sparer-Freibetrag in Höhe von aktuell 801 Euro (1.602 Euro bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern, die zusammenleben) geltend gemacht werden.

Auszugehen ist vom Jahresbruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie sonstiger Zuwendungen, wie z. B. Tantiemen und Gewinnbeteiligungen. Vom Brutto-Einkommen sind Steuern, Sozialabgaben und/oder angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Netto-Einkommen).

Bei den Gewinneinkünften (Selbstständige) ist das durchschnittliche (Netto-)Einkommen der zurückliegenden drei bis fünf Jahre maßgebend. Betriebsausgaben dürfen abgezogen werden. Entscheidend ist also der Gewinn.

Damit der Unterhaltsberechtigte die Höhe des Unterhaltsanspruchs überhaupt ermitteln kann, hat er nicht nur einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten (§ 1580 BGB), sondern kann darüber hinaus die Vorlage von Belegen verlangen (§ 1605 Abs. 1 S. 2 BGB).

Bei den Überschusseinkünften (Arbeitnehmer) ist der Durchschnitt des (Netto-)Gehalts aus zwölf zusammenhängenden Monaten vor Eintritt des Unterhaltsbedarfs zu bilden. Werbungskosten dürfen abgezogen werden.

Ändert sich das Einkommen nach der Trennung oder der Scheidung, kommt es darauf an, ob der Kindes- oder der Ehegatten-Unterhalt angesprochen wird. Beim Kindesunterhalt wird immer auf das aktuelle Einkommen abgestellt.

Hinweis

Bei negativen Veränderungen wird geprüft, ob die neuen Schulden „notwendig“ und angemessen sind. Es wird auch geprüft, ob unter Umständen ein Verstoß gegen die Arbeitspflicht vorliegt.

Beim Ehegattenunterhalt wirken sich während der Trennung nicht trennungsbedingte oder vorhersehbare Einkommensveränderungen auf die Unterhaltsberechnung aus, nach der Scheidung dagegen nicht. Es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare Entwicklungen, die schon während der Ehe begründet wurden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Wolfilser/www.stock.adobe.com

Stand: August 2022

DATEV-Artikelnummer: 12643

E-Mail: literatur@service.datev.de